

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode 1990

Drucksache Nr. 203 a

**Beschlußempfehlung  
des Rechtsausschusses  
der Volkskammer der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. September 1990**

**zum  
Antrag  
der Fraktion Bündnis 90/Grüne  
in der Volkskammer der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 27. August 1990  
(Drucksache Nr. 203)**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Beschluß  
der Volkskammer der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag sich dafür einzusetzen, daß dem gesamtdeutschen Gesetzgeber im Einigungsvertrag die Aufgabe gestellt wird, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die hinsichtlich sexueller Handlungen eines Mannes über 18 Jahre an einem Mann oder Jugendlichen unter 18 Jahren keine Strafandrohung vorsieht.

  
H.-J. Hacker  
Vorsitzender

Begründung

Das mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne verfolgte Ziel, daß § 175 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit seiner Überleitung auf das Gebiet gemäß § 3 des Einigungsvertrages nicht in Kraft tritt (1. Halbsatz), ist mit den Festlegungen in der Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1 gewährleistet.

Die Forderung, daß heutige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht nach dieser Bestimmung bestraft werden sollen (2. Halbsatz), ist ein in der Sache zu unterstützendes Anliegen. Ihre unmittelbare Umsetzung würde jedoch auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes führen; ihr ist deshalb nicht zuzustimmen. Es sollte aber im Einigungsvertrag dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe gestellt werden, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die hinsichtlich sexueller Handlungen eines Mannes über 18 Jahre an einem Mann oder Jugendlichen unter 18 Jahren im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Strafandrohung vorsieht.